



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Einlagensicherung und Anlegerentschädigung als Faktoren des Marktzugangs zur EU

Prof. Dr. Rolf Sethe, LL.M.





Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Das Drittstaatenregime für Bankdienstleistungen
3. Das Drittstaatenregime für Wertpapierdienstleistungen
4. Bewertung aus Sicht der Finanzdienstleister



Grundlagen

Folgen der Öffnung des Binnenmarkts

Vorteile

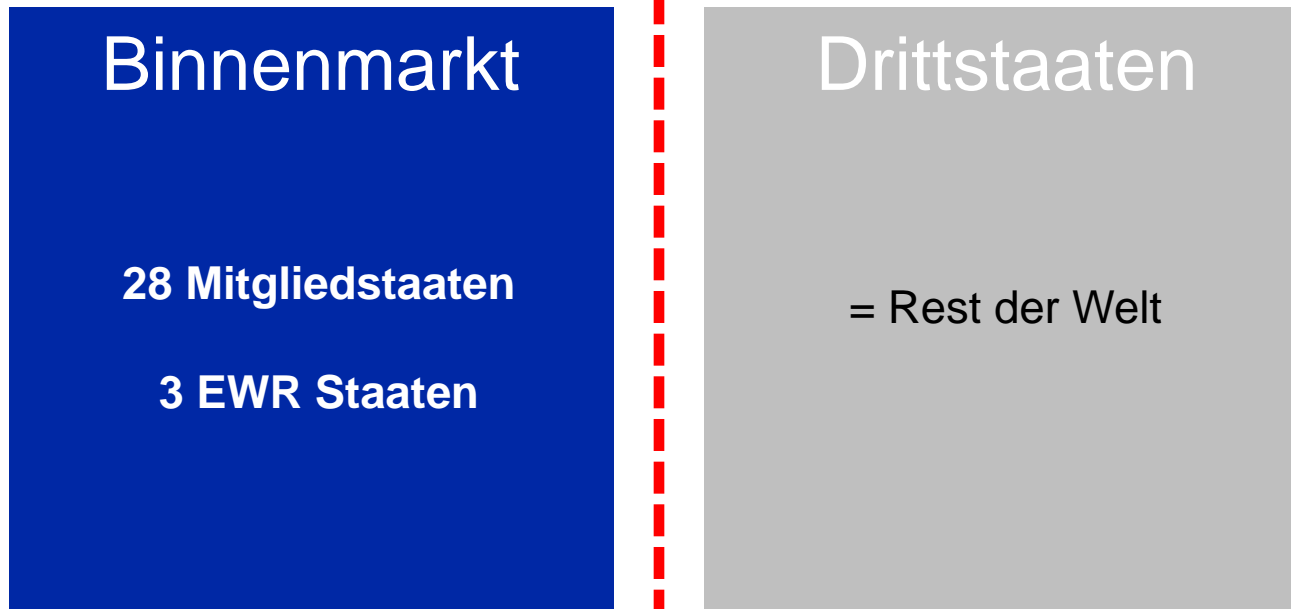
- Markterweiterung
- mehr Liquidität, Innovation, Produktdifferenzierung
- mehr Wettbewerb

Gefahren

- Externalitäten für den Binnenmarkt, wenn das Schutzniveau im Drittstaat tiefer ist als in der EU (contagion, spill over-Effekte)
- Externalitäten für Anleger im Binnenmarkt
- Regulierungsarbitrage und Risiko eines „*race to the bottom*“
- Wettbewerbsverzerrung

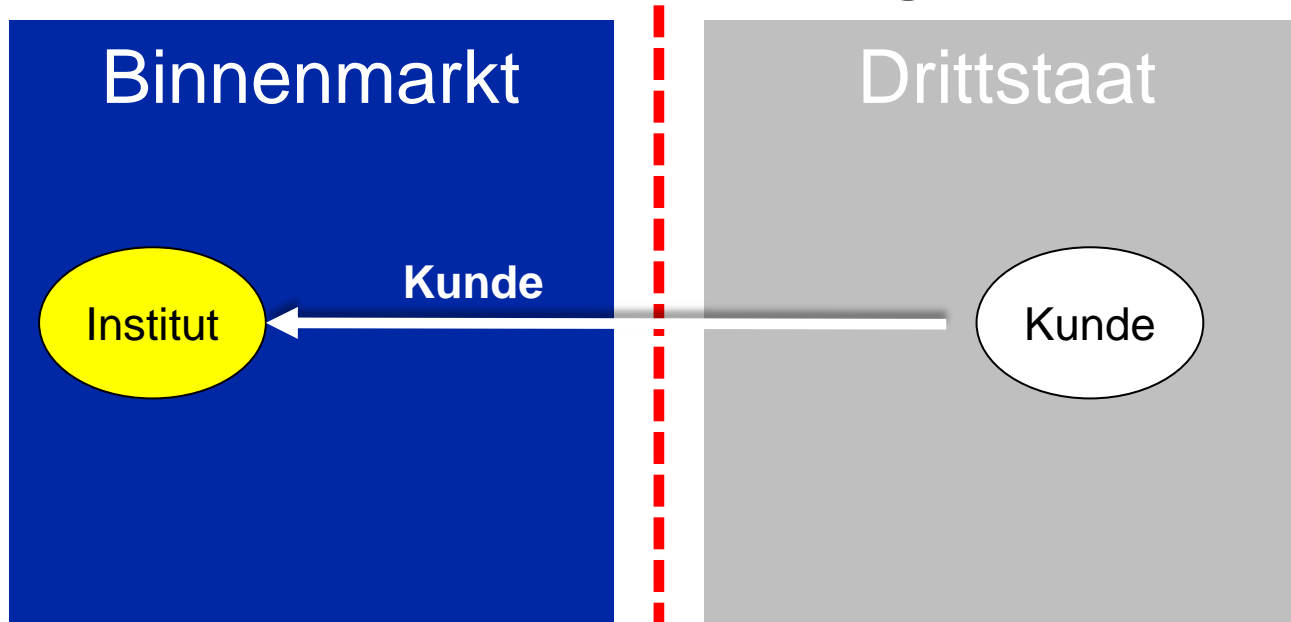


Grundlagen – Wer ist aus Sicht der EU Drittstaat?



Grundlagen – Art der Leistungserbringung

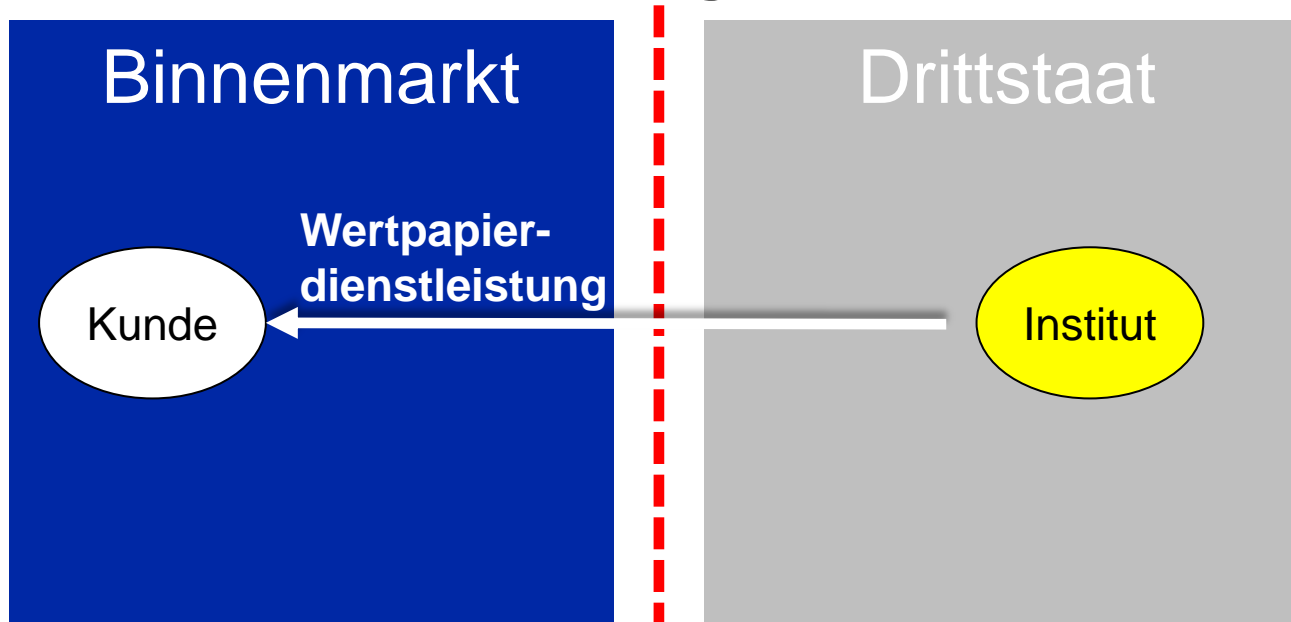
Passive Dienstleistungsfreiheit



EU-Sicht: unproblematisch, da Recht des Mitgliedstaats gilt

Grundlagen – Art der Leistungserbringung

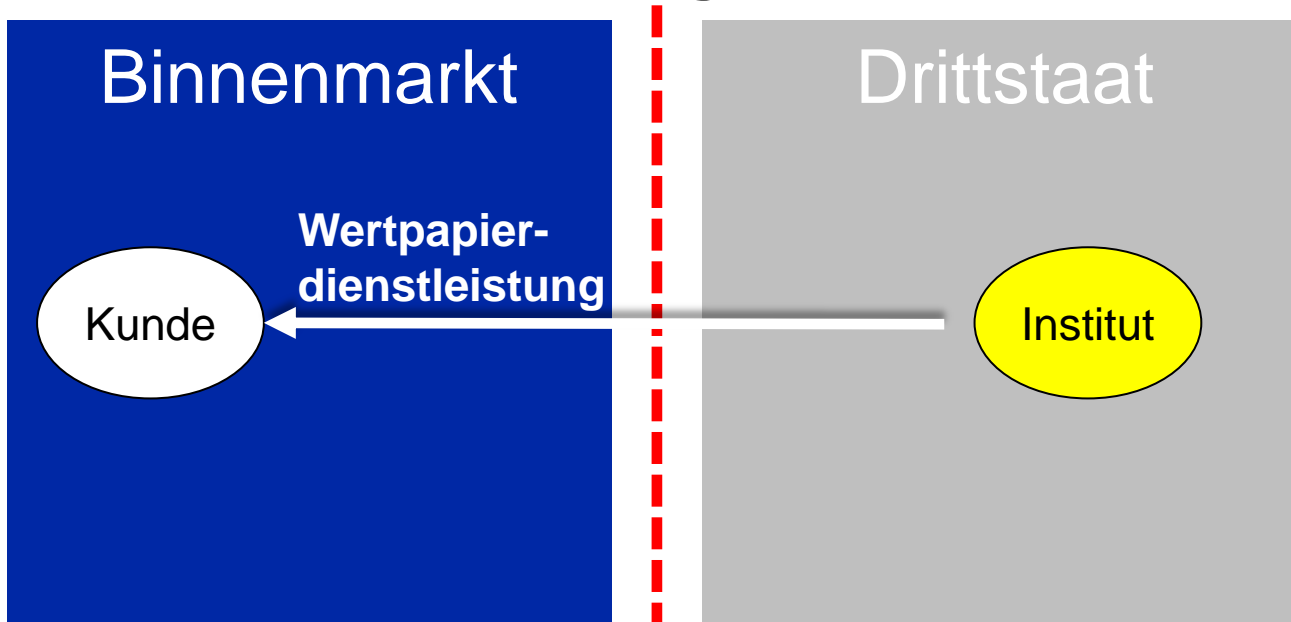
Korrespondenzdienstleistung *auf Initiative des Kunden*



EU-Sicht: keine Aufsicht, da Institut nicht aktiv in der EU tätig

Grundlagen – Art der Leistungserbringung

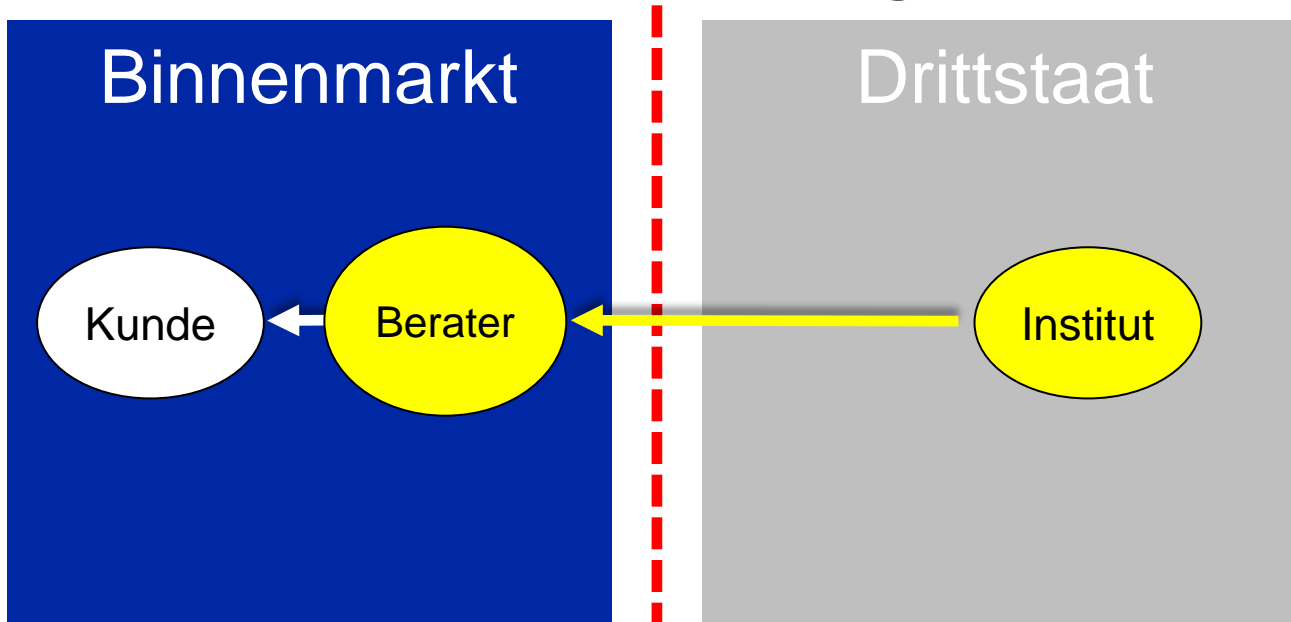
Korrespondenzdienstleistung *auf Initiative des Instituts*



EU-Sicht: Aufsicht nötig, da Institut aktiv in der EU tätig

Grundlagen – Art der Leistungserbringung

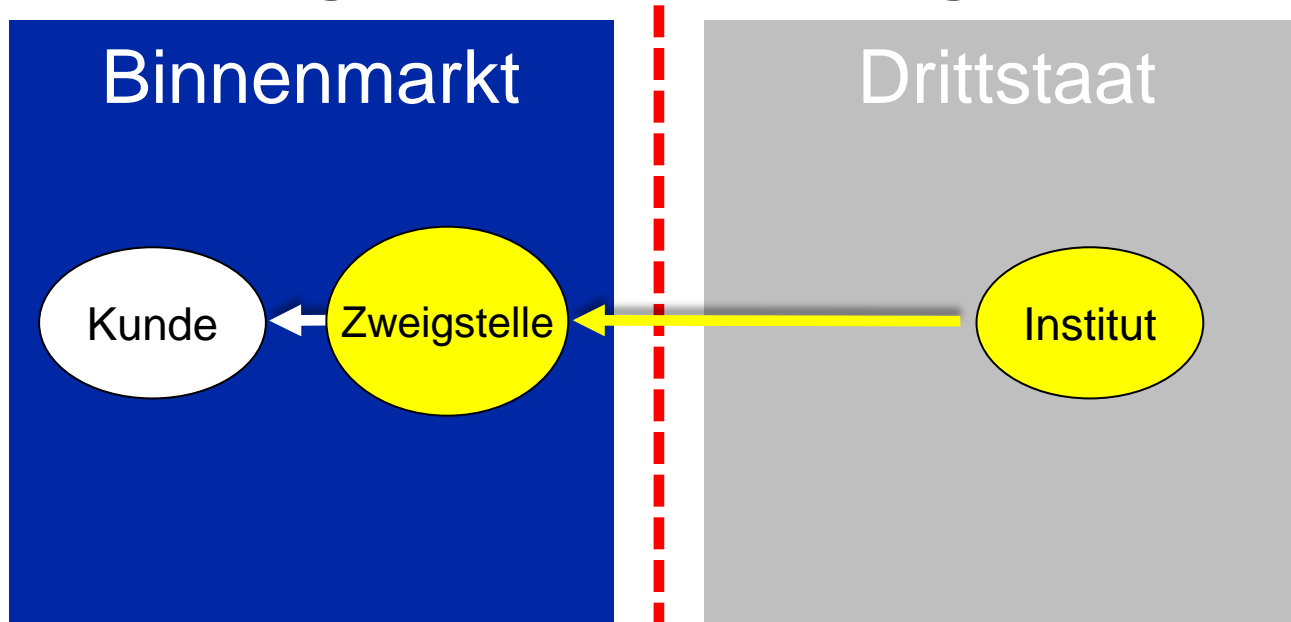
Aktive Dienstleistungsfreiheit



EU-Sicht: Aufsicht nötig, da Institut aktiv in der EU tätig

Grundlagen – Art der Leistungserbringung

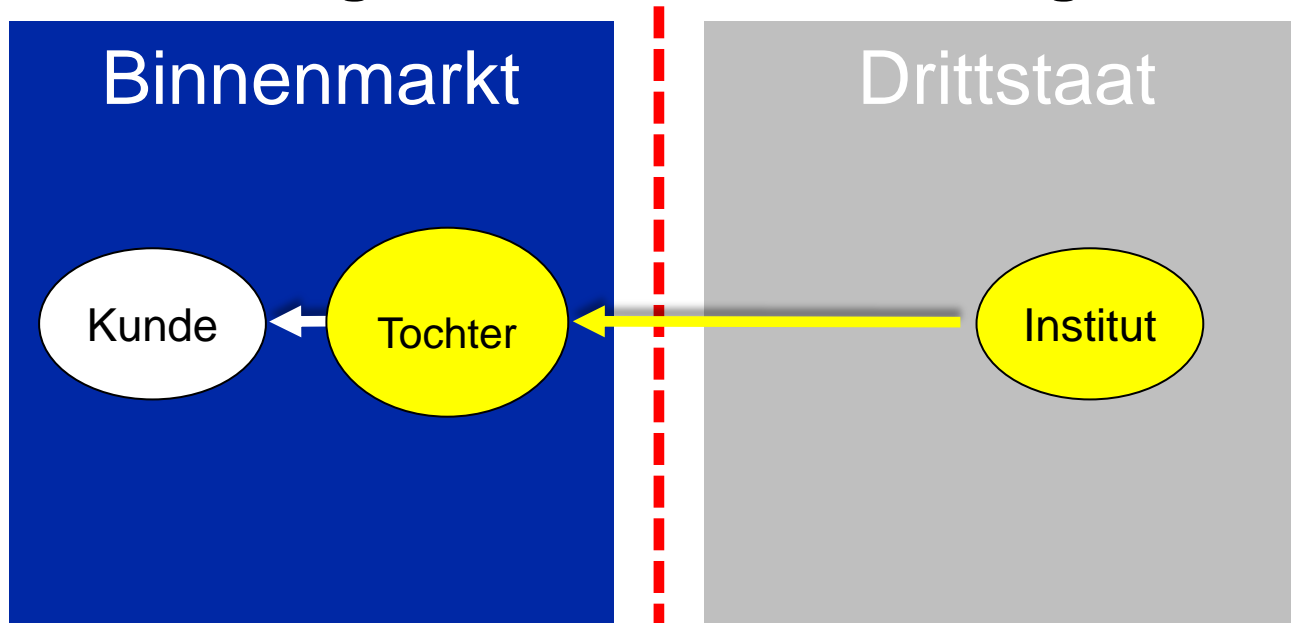
Niederlassung in Form einer Zweigniederlassung



EU-Sicht: Aufsicht nötig, da Institut aktiv in der EU tätig

Grundlagen – Art der Leistungserbringung

Niederlassung in Form einer Tochtergesellschaft



EU-Sicht: unproblematisch, da Tochter Institut im Binnenmarkt



Grundlagen – Art der Leistungserbringung

Fazit: Regelungsbedürftig aus Sicht der EU:

- Leistung wandert auf Initiative des Instituts aus dem Drittstaat in die EU (Korrespondenzdienstleistung)
- Berater begibt sich aus dem Drittstaat in die EU (aktive Dienstleistungsfreiheit)
- Institut aus Drittstaat errichtet in der EU eine Zweigstelle (Niederlassung)



Grundlagen – Drittstaatenregime für Finanzintermediäre

Kapitalmarkt	Vermögensverwaltung	Banken	Versicherungen
Prospekt-RL	MiFID	CRD IV	Solvency II
Marktmissbrauchs-VO	UCITS	CRR	Vers.-Vermittler-RL
Transparenz-RL	AIFM-RL	Bankensanierungs-RL	diverse RL zu einzelnen Versicherungsarten
Takeover-RL	Risikokapitalfonds-VO	Einlagensicherungs-RL	Vers.-Sanierung-RL
MiFID/MiFIR/EMIR	Betriebliche Altersversorgungs-RL		
Rating-VO	Anlegerentschädigungs-RL		



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
- 2. Das Drittstaatenregime für Bankdienstleistungen**
3. Das Drittstaatenregime für Wertpapierdienstleistungen
4. Bewertung aus Sicht der Finanzdienstleister



Das Drittstaatenregime für Bankdienstleistungen

- Die CRD IV harmonisiert den Binnenmarktzugang nicht. Sie überlasst diese Kompetenz den einzelnen Mitgliedstaaten.
- Art. 47 I CRD IV enthält nur das Verbot, die Drittstaaten-Institute besser zu stellen als inländische.
- Nach Art. 15 I der EinlagensicherungsRL prüfen die Mitgliedstaaten, ob Kunden einer Drittstaaten-Zweigstelle einen der EU vergleichbaren Einlagenschutz geniessen.



Das Drittstaatenregime für Bankdienstleistungen

- Ist das nicht der Fall, kann (*nicht* muss!) ein Mitgliedstaat verlangen, dass sich die Drittstaaten-Zweigstelle der inländischen Einlagensicherung anschliesst. Aber Art. 47 I CRD IV ist zu beachten (*also doch* muss!).
- Korrespondenzdienstleistungen und aktive Dienstleistungsfreiheit sind nicht geregelt. Hier entscheidet der Mitgliedstaat, ob er eine Einlagensicherung verlangt.
- Deutschland bezieht alle ausländischen Zweigstellen ein (§ 1 des geplanten EinSiG), gibt ihnen aber eine Befreiungsmöglichkeit, wenn der Schutz im Drittstaat gleichwertig ist (§ 59 EinSiG).



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Das Drittstaatenregime für Bankdienstleistungen
3. Das Drittstaatenregime für Wertpapierdienstleistungen
4. Bewertung aus Sicht der Finanzdienstleister



Das Drittstaatenregime für Wertpapierdienstleistungen





Das Drittstaatenregime für Wertpapierdienstleistungen

Leistung an Profis (geeignete Gegenparteien + geborene professionelle Kunden) ist grenzüberschreitend und ohne Zweigstelle möglich, wenn

- Zulassung des Instituts in seinem Heimatland und wirksame Heimatlandaufsicht
- Beschluss der EU-Kommission über Gleichwertigkeit der Aufsicht und Gleichwertigkeit des Aufsichtsrechts („**Äquivalenz**“)
- Vereinbarung über die Kooperation der Aufsichtsbehörden
- Antrag auf Eintragung in Register bei der ESMA.

Das Drittstaatenregime für Wertpapierdienstleistungen

- Bei der Gleichwertigkeitsprüfung (Art. 47 Abs. 1 MiFIR) wird die Anlegerentschädigung nicht als Kriterium genannt.
- Kein Defizit im Anlegerschutz, denn
 - Anleger sind Profis und
 - Anleger werden durch Transparenz geschützt
- Verneint die EU die Gleichwertigkeit, entscheiden die einzelnen EU-Mitgliedstaaten über die Zulassung der Leistungen aus Drittstaaten und damit über die Pflicht, einer Anlegerentschädigungseinrichtung anzugehören.





Das Drittstaatenregime für Wertpapierdienstleistungen

Leistung an Retailkunden (Kleinanleger + *gekorene* professionelle Kunden)

- EU-Mitgliedstaat kann Errichtung einer Zweigstelle verlangen.
 - In diesem Fall muss die Zweigstelle die Voraussetzungen der Art. 39 ff. MiFID II erfüllen. Dazu gehört auch die Zugehörigkeit zur Anlegerentschädigung.
- EU-Mitgliedstaat kann sich gegen die Pflicht zur Zweigstelle im Inland entscheiden. In diesem Fall gibt er die Bedingungen für die grenzüberschreitende Tätigkeit vor.
 - Er darf Drittstaatstitute nicht besser stellen als inländische Institute. Unklar ist, ob das auch für die Zugehörigkeit zur Anlegerentschädigung gilt.



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Das Drittstaatenregime für Bankdienstleistungen
3. Das Drittstaatenregime für Wertpapierdienstleistungen
- 4. Bewertung aus Sicht der Finanzdienstleister**



Bewertung aus Sicht der Finanzdienstleister

- ✓ Das Drittstaatenregime garantiert den Anbietern aus Drittstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU, da die Mitgliedstaaten keine strengeren und keine laxeren Regeln im Vergleich zu Inlandsinstituten mehr erlassen dürfen.
- ✓ Das Drittstaatenregime für Banken birgt keine gravierenden Nachteile gegenüber dem heutigen Zustand.

Bewertung aus Sicht der Finanzdienstleister



Das Drittstaatenregime für Wertpapierdienstleistungen enthält zahlreiche Nachteile/Unsicherheiten:

- 💣 Bei Wertpapierdienstleistungen an Retailkunden ist offen, welche EU-Mitgliedstaaten eine Zweigstelle im Inland verlangen werden.
- 💣 Wird die Zweigstelle verlangt, ist die Anlegerentschädigung Pflicht.
- 💣 Wird die Zweigstelle nicht verlangt, kann der Mitgliedstaat dennoch die Zugehörigkeit zur Anlegerentschädigung vorschreiben.
- 💣 Bei Wertpapierdienstleistungen an Profis ist offen, was passiert, wenn die Schweiz bei der Äquivalenzprüfung scheitern sollte. Dann entscheiden die einzelnen Mitgliedstaaten, ob sie eine Zweigstelle und/oder eine Zugehörigkeit zur Anlegerentschädigung verlangen werden.